

Verfahrensvermerke

0. Am 19.12.2012 erließ die Regierung von Oberbayern eine Rechtsverordnung zur Aufgabenübertragung gemäß § 203 Abs. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 ZustVBauGB (33-4601-1/12) mit dem Inhalt, die Aufgabe Erstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft für die Gemeinden Vilgertshofen und Reichling auf die Gemeinde Fuchstal zu übertragen. Diese Verordnung ist am 20.12.2012 nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten.

1. Der Beschluss zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ wurde vom Gemeinderat Fuchstal am gefasst und am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Fuchstal am gebilligten Entwurfs des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Der Feststellungsbeschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ in der Fassung vom wurde vom Gemeinderat Fuchstal am gefasst.

Fuchstal, den

Siegel Erwin Karg, Erster Bürgermeister

2. Die Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ in der Fassung vom wurde mit Bescheid des Landratsamtes Landsberg am Lech vom , Az.: erteilt.

Landsberg, den

Siegel

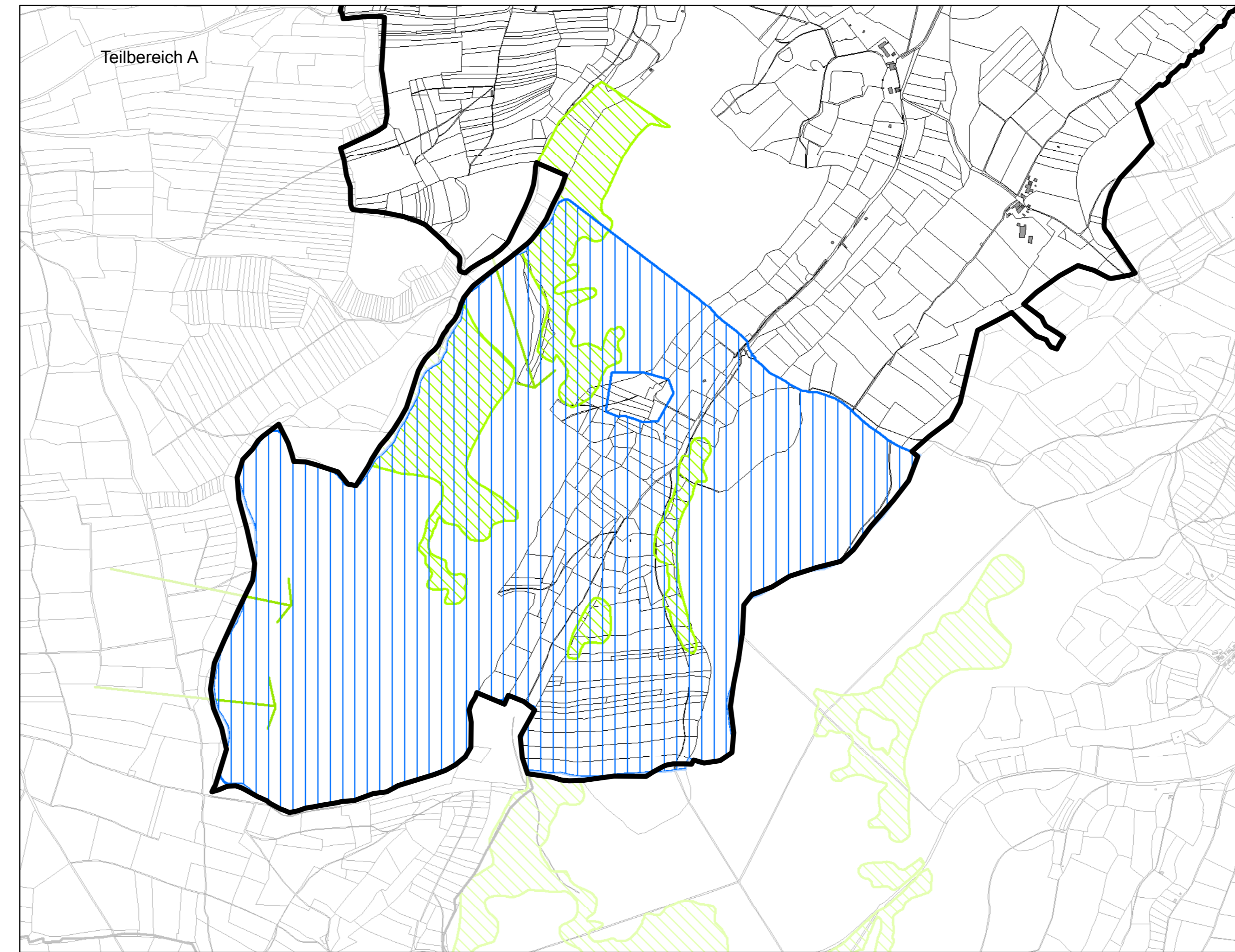
3. Ausgefertigt Fuchstal, den

Siegel Erwin Karg, Erster Bürgermeister

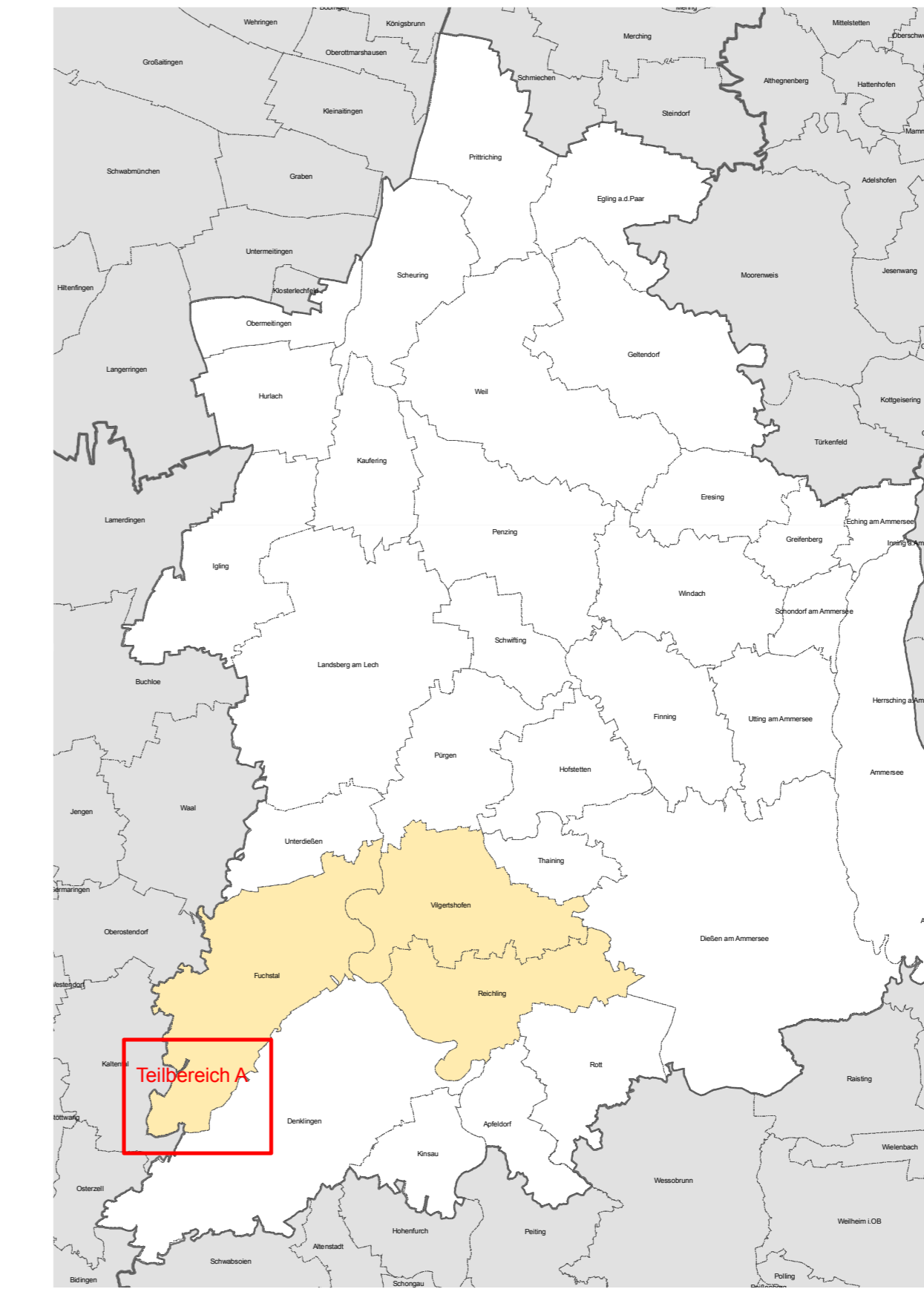
4. Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ erfolgte am dabei wurde auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung wurde der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ in der Fassung vom wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Fuchstal, den

Siegel Erwin Karg, Erster Bürgermeister



Geltungsbereich ist das Gebiet der Gemeinden Fuchstal, Reichling und Vilgertshofen



Geltungsbereich M 1:200.000

GEMEINDE FUCHSTAL

SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN

— Grenze Geltungsbereich

Neue Darstellungen:

Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen (i.S.d. §35 Abs.3 BauGB)

Hinweis:

landschaftlich und artenschutzrechtlich besonders zu betrachtende Gebiete

